

**Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2013; Vorlage
Nr. 2217.2 (Laufnummer 14237) Energiegesetz**

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 9 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011¹⁾ und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Energiegesetz vom 1. Juli 2004³⁾ (Stand 11. September 2004) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2013; Vorlage Nr. 2217.2
(Laufnummer 14237) Energiegesetz

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton sichert im Rahmen seines Richtplans die Trassen für die Zufuhr leitungsgebundener Energie. Er weist separat die Gebiete für die Nutzung der Erdwärme und anderer erneuerbarer Energie aus.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren, so dass auf fossile Energieträger möglichst verzichtet werden kann.

¹⁾ SR [641.71](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ BGS [740.1](#)

² Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

³ Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs. 2 anzupassen, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Feuer- und Umweltschutzes.

§ 6 Abs. 2

² Er regelt

- a) **(geändert)** im Sinne von Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes¹⁾ und gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes die technischen Anforderungen an die Energieverwendung in Gebäuden;
- b) **(geändert)** den Vollzug der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes und der den Kantonen gemäss Art. 30 Abs. 1 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes²⁾ gestellten Aufgaben sowie den Schutz von Daten³⁾ aus der Ablesung von elektrischer Energie;

§ 9 Abs. 1 (geändert)

Übergangsbestimmung (Überschrift geändert)

¹ Auf fossile Energieträger gemäss § 3 ist bei neuen Gebäuden für Heizöl «Extra-leicht» ab 2030 gänzlich zu verzichten, auf Erdgas jedoch nur, falls dies der Kantonsrat mit einfachem Beschluss frühestens für Anfang 2019 anordnet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SR [730.0](#)

²⁾ SR [734.7](#)

³⁾ BGS [157.1](#)

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmendem Zeitpunkt in Kraft²⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ In-Kraft-Treten am ...